

MUSTER

Vereinbarung

zum Verfahren nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl

Zwischen dem Landkreis/der Stadt als örtlichem Träger der Jugendhilfe und dem Träger wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt für den Vollzug des § 8 a SGB VIII die Gesamtverantwortung.
2. Der Träger gewährleistet, dass seine Fachkräfte über das Verfahren zu Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl informiert und nachweislich zum entsprechenden Handeln angewiesen werden.
3. Werden einer Fachkraft des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, welches oder welcher in seinen Einrichtungen/seinen Diensten eine Leistung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhält, so teilt sie dies der zuständigen Leitungsperson mit.
4. Die zuständige Leitungsperson des Trägers organisiert ein Fallgespräch zur Risikoabschätzung unter Hinzuziehung mindestens einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Sollte beim Träger selbst eine insoweit erfahrene Fachkraft nicht zur Verfügung stehen, ist eine Liste entsprechender Fachkräfte dieser Vereinbarung als Anlage beizufügen.

5. Im Fallgespräch ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos entsprechend vorzunehmen und zu dokumentieren.¹
6. Im Fallgespräch ist weiter zu überlegen, welche Hilfe einen wirksamen Schutz des Kindes oder Jugendlichen bietet. Soweit Hilfen auch nach Ansicht der insoweit erfahrenen Fachkraft für ausreichend gehalten werden, haben die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten/den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme dieser Hilfen hinzuwirken.
7. Die Leitungskraft der Einrichtung /des Dienstes des Trägers informiert das Jugendamt, wenn die Hilfen nicht angenommen werden oder nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
8. Die Leitungskraft der Einrichtung/des Dienstes, die das Jugendamt informiert, hat die bisher vorgenommenen Schritte zu dokumentieren.²
9. Der Träger verpflichtet sich, die Datenschutzbestimmungen gem. §§ 61 ff. SGB VIII i. V. m. den Bestimmungen des SGB I und X zu beachten und im Rahmen betriebsinterner Standards sicherzustellen, so dass der Schutz personenbezogener Daten gewahrt wird.
10. Sofern es rechtlich möglich und fachlich geboten ist, soll im Fall einer Kindeswohlgefährdung das Jugendamt die Einrichtung/den Dienst informieren und den weiteren Hilfeverlauf in Kooperation regeln.
11. Der Träger beschäftigt und vermittelt im Rahmen seiner Einrichtung/seines Dienstes ausschließlich Personen, die nicht i. S. des § 72 a SGB VIII vorbestraft sind.

¹ siehe Ziffer 4 der „Leitlinien Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“

² siehe Ziffer 5 der „Leitlinien Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“

12. Die Vereinbarung wird befristet mit dem Ziel einer gemeinsamen Evaluation abgeschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift örtlicher Träger

Unterschrift freier Träger